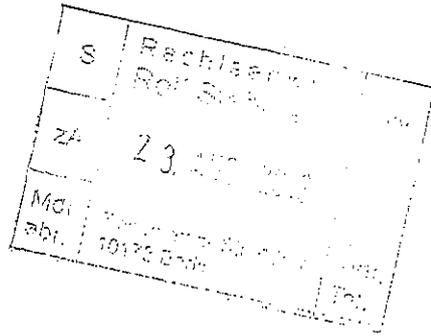


23 XIV 23/13

(Geschäftsnummer AG Eisenhüttenstadt)

15 T 30/13

(Geschäftsnummer LG Frankfurt/Oder)



## Amtsgericht Eisenhüttenstadt

### Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

**[REDACTED]**  
Abschiebehaft, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt  
- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Rosenthaler Straße 46/ 47, 10178 Berlin  
Az.:13/055 zi

an dem weiter beteiligt ist

die Bundespolizeidirektion Berlin, vertr.d. ihren Präsidenten, Schnellerstr. 139A/140,  
12439 Berlin  
AZ: SB 31/14-11 02 05 -0496  
- Antragstellerin und weitere Beteiligte -

sind auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Frankfurt/Oder vom 24.04.2013 von der Antragstellerin u. weitere Beteiligte an Kosten

**505,27 €**

(in Buchstaben: Fünfhundertfünf und 27/100 Euro)

nebst 5% über den Basiszinssatz ab 16.05.2013 an den Betroffenen und Beschwerdeführer zu erstatten.

Der dieser Kostenfestsetzung zugrunde liegende Titel ist rechtskräftig.

Die Festsetzung beruht auf dem Antrag vom 14.05.2013.

Gründe für die Festsetzung:

Der Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwalt Herr Stahmann beantragte aufgrund der Kostenentscheidung des Landgerichts Frankfurt/Oder vom 24.04.2013 die Kostenfestsetzung i.H.v. 505,27 € gegen die Antragstellerin. Dieser wurde der Antrag zur Stellungnahme übersandt und sie erkennt die Fahrtkosten und das Abwesenheitsgeld nicht an. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Stellungnahme vom 06.06.2013 Bezug genommen.

Rechtsanwalt Herr Stahmann begründete in seiner Stellungnahme vom 27.06.2013 nochmals die Notwendigkeit der beantragten Auslagen.

Es ist zwar richtig, dass grundsätzlich eine Partei / ein Verfahrensbeteiligter die Prozeß-/Verfahrenskosten möglichst gering halten muss, jedoch stellt § 91 II 1 ZPO auch klar, dass auch die Reisekosten desjenigen Rechtsanwalts erstattungsfähig sind, der nicht im Bezirk des Prozeßgerichts niedergelassen ist und an diesem Ort auch nicht wohnt, soweit die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war, s.a. VV 7300 RVG – Kommentar Peter Hartmann, 39. Auflage.

Ein Asylverfahren ist ein rechtsspezifisches Verfahren, was einen auf diesem Gebiet tätigen Fachanwalt erfordert. Einen solchen Fachanwalt gibt es hier vor Ort nicht.

Aus den o.g. Gründen sieht das Gericht die beantragten Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts Stahmann als sachlich und rechnerisch richtig an. Es hatte somit eine antragsgemäße Kostenfestsetzung zu erfolgen.

Eisenhüttenstadt, 24.07.2013

Thieme

Rechtspflegerin